

# LA TURQUIE ECONOMIQUE

## Die Einnahmen der türkischen Stadtverwaltungen

Von

*Prof. Ernst REUTER (Ankara)*

---

1 Die Grössenordnung des Problems. 2-Die Gliederung der Einnahmen. 3-Steuerüberweisungen. 4-Eigene städtische Steuern. 5-Die speziellen Deckungsmittel. 6- Vermögenseinnahmen. - Sonstiges. 7-Schlussfolgerungen.

---

### **1— Die Grössenordnung des Problems.**

Die türkischen Stadtverwaltungen sind unabhängige Verwaltungskörper mit eigenem Budget und eigenen Beschlusskörperschaften, die auf Grund der Prinzipien der Selbstverwaltung geleitet werden. Die Eingriffs- und Kontrollrechte des Staates sind durch das grundlegende Gesetz über die Stadtverwaltungen (Belediyeler Kanunu) (1) in ganz bestimmten Grenzen gehalten. Eine Bevölkerung von schätzungsweise 4,5 Millionen in etwa 600 Städten wird auf Grund dieses Gesetzes in der Form verwaltet, dass sie über ihre lokalen Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes selbst beschliessen kann. Die Bedeutung der dadurch sich ergebenden finanziellen Fragen bedarf keiner weiteren Begründung. Im folgenden soll eine kurze zusammenfassende Darstellung des derzeitigen Finanzierungssystems dieser Lokalverwaltungen gegeben werden. Ihre Lage ist, wie wir sehen werden, z. Zt. so, dass sie den hohen Erwartungen, die an sie auf Grund des belediye kanunu

selber ist allgemein anerkannt. Der Ministerpräsident *Saraçoğlu* erklärte darüber am 15.6.1943 in einer Rede vor dem Parteikongress: «Den Provinzial- und Stadtverwaltungen sind schwere Aufgaben übertragen worden. Die Einnahmen dieser Verwaltungen reichen aber zur reibungslosen Bewältigung dieser Aufgaben nicht aus. Wir werden uns bemühen, ihnen in den kommenden Jahren neue Mittel zuzuführen.»

Im einzelnen sind aber die tatsächlichen Grundlagen dieser Lokalfinanzen so gut wie unbekannt. Die durch ihre Lage aufgeworfenen Probleme hängen natürlich mit allen anderen staatlichen Finanzproblemen so eng zusammen, dass ihre Aufhellung und systematische Darstellung zugleich einen Beitrag zur Darstellung des allgemeinen Finanzsystems der Türkei darstellt. Innerhalb dieses gesamten öffentlichen Finanzwesens spielen die Stadtverwaltungen eine nicht sehr grosse Rolle. Ihre Einnahmen (laufende Einnahmen ohne Anleihen etc.) in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege können auf Grund dreier verschiedener Quellen (2) wie folgt angenommen werden:

### **Laufende Gesamteinnahmen der belediyeler**

Jahr	Auf Grund der		
	Belediyeler Statistik	Merkez Bankası Anteile	Belediyeler Bankası Anteile
1934	18.994.387	18.951.318	21.141.240
1935	29.098.037	20.356.804	23.990.474
1936	23.792.732	23.990.474	21.797.120
1937	25.051.418	24.683.113	22.192.100
1938	27.914.313	22.448.233	26.291.640
Gesamt	115.880.887	110.429.942	115.412.574
Durchschnittlich	23.170.000	22.086.000	23.082.500

Die Gesamteinnahmen der belediyeler sind danach in diesen fünf Jahren nur langsam angestiegen, denn es muss berücksichtigt werden, dass die Zahl der belediyeler in dieser Zeit laufend zugenommen hat (3). Nach europäischen Begriffen und auch im Verhältnis zu den sehr weitgehenden Vollmachten und Aufgaben, die das belediyeler kanunu ihnen gegeben hat, können diese Einnahmen in der

Städte zeigt sich noch deutlicher, wenn man sie nach der Höhe ihrer Einnahmen in Untergruppen einteilt und die Einnahmen in Beziehung zur Bevölkerungsziffer setzt. Die Städte mit mehr als 50.000 Lira (100.000 RM) Einnahme (laufende Einnahmen) lassen sich in folgende Gruppen einteilen :

### Die Städte nach Einnahmen gruppiert.

( Zahlen des Jahres 1938/39 )

Städte mit Jahreseinnahme von		Einnahmen Lira	Bevölkerung (1940)	Kuruş pro Kopf
3	eine Million und mehr	13.924.768	1.110.599	1254
11	200.001—1.000.000	3.191.836	550.400	580
21	100.001— 200.000	2.880.705	594.762	485
32	50.001— 100.000	2.335.770	530.224	440
67	50.001— und mehr	22.280.271	2.785.985	800
544	sämtliche Städte	27.914.313	4.250.000	656
			4.500.000	620
478	Städte mit weniger als 50.000 Lira	5.094.042	1.472.947	346
			1.714.015	297

Bemerkenswert ist u. a. folgendes : Von den 67 Städten mit Einnahmen über 50.000 Lira sind 66 Städte solche mit mehr als 10.000 Einwohnern, nur eine Stadt bleibt unter dieser Einwohnerzahl. Im Etatsjahr 1938 gab es aber insgesamt 92 Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern (ohne Hatay). Von diesen bleiben also nicht weniger als 25 mit ihren Einnahmen unter der doch gewiss bescheidenen Grenze von 50.000 Lira (100.000 RM). Die insgesamt 478 Städte mit überhaupt weniger als 50.000 Lira Jahreseinnahme müssen sich (je nachdem wie hoch man die Bevölkerung einschätzt (4) mit einer durchschnittlichen Prokopfeinnahme von 300-340 kuruş (6 - 6,80 RM) begnügen. Eine solche Zahl ist für die Gesamterkenntnis der Verhältnisse meines Erachtens wichtiger als die Durchschnittszahl für alle Städte, die zwischen 620 und 650 kuruş pro Kopf liegt (12,40 - 13 RM). Die kleinen Städte repräsentieren natürlich einen charakteristischeren Teil des Lan-

unterliegen. Zum Vergleich mag etwa die Tatsache dienen, dass ausweislich der letzten uns vorliegenden deutschen Städtestatistik (5) unter 54 Städten mit einer Bevölkerung von 10.000 - 10.950 Einwohnern 26 Städte, also die Hälfte, Jahresausgaben von mehr als einer Million RM (500.000 Lira) und nur zwei Städte Jahresausgaben von weniger als 500.000 RM (250.000 Lira) aufwiesen. Die durchschnittliche Jahresausgabe dieser 54 kleineren Städte betrug im Jahre 1937 pro Kopf 97,5 RM = 49 Lira. Für entsprechende Städte der Türkei kann man die durchschnittliche Prokopfeinnahme nach den Ergebnissen der obigen Zusammenstellung auf höchstens 400 kuruş, also auf etwa ein Zwölftel veranschlagen. So niedrige Einnahmeziffern pro Kopf illustrieren die Schwierigkeiten dieser kleinen Städte sehr deutlich.

Der Genauigkeit halber muss allerdings bemerkt werden, dass in diesen Zahlen nicht die autonomen Regiebetriebe enthalten sind, die wir in einer Reihe von Städten antreffen. Rechnet man ferner zu dem Komplex der Stadtfinanzen, wie es richtig sein würde, auch noch die neuerdings angekauften grossen Versorgungsbetriebe von Istanbul, Ankara, Adana und einigen anderen Städten hinzu, so würde sich die Gesamtsumme der Einnahmen der belediyeler auf über 40 Millionen steigern. Aber diese Steigerung ist *ausschliesslich* den Finanzen der *grossen* Städte vorbehalten. Die Prokopfeinnahmen der *kleineren* Orte würden sich durch eine solche Berichtigung, wenn wir sie vornehmen könnten, nicht ändern, und *diese* Orte sind die für die Beurteilung des eigentlichen Problems wichtigen Orte.

Auch eine Bezugnahme dieser Summen zu den Ergebnissen der staatlichen Finanzstatistik zeigt den relativen Abstand. Im Durchschnitt der Jahre überschritt die Gesamteinnahme der belediyeler kaum den Betrag von 10% der staatlichen Einnahmen. Bei Einrechnung der Regiebetriebe auf beiden Seiten (beim Staat und bei den belediyeler) würde die Relation nur noch ungünstiger werden.

## 2 - Gliederung der Einnahmen.

Bei einer Analyse der Einnahmen der belediyeler muss die Gliederung nach den methodischen Gruppierungsmerkmalen vorgenommen werden, die allgemein für solche finanzielle Untersuchungen massgebend sind (6). Dabei sind die besonderen Gesichtspunkte der

methodisch bearbeiteten Unterlagen setzen sich aus den einschlägigen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen sowie aus den vorhandenen statistischen Zusammenstellungen und aus Einzelberichten zusammen (7). Eine methodische Gliederung ist um so notwendiger, als die Gesetzes-sprache an Klarheit und namentlich an präziser und konsequenter Unterscheidung der einzelnen Begriffe sehr zu wünschen übrig lässt. Die hier angenommene Einteilung und darauf folgende kurze Einzeldarstellung folgt daher nicht den wechselnden termini der Gesetzessprache, sondern den methodisch notwendigen Einteilungskategorien.

Vorweg sei bemerkt, dass das derzeitige Budgetrecht der belediyeler einen ausserordentlichen Etat bedauerlicherweise nicht kennt, was zu manchen Misshelligkeiten sowohl für die Statistik wie auch für die tatsächliche Budgetpraxis führt. Die Beschaffung der Anleihenmittel ist faktisch ausschliesslich bei der Städtebank konzentriert. Sie vermag mit ihrer jetzigen Konstruktion zwar den Anforderungen an ausserordentlichen Kredite gerecht zu werden, wird sich aber bei weiterer Entwicklung der Dinge energischer um die Erschliessung weiterer Kapitalquellen kümmern müssen (8).

Das Verhältnis, in dem bei der Deckung des allgemeinen laufenden Finanzbedarfs die «allgemeinen» und die «speziellen» Deckungsmittel zueinander stehen, lässt sich beim derzeitigen Stande der Statistik mit Genauigkeit nicht feststellen. Bestimmt ist der Anteil der speziellen Deckungsmittel selbst dann, wenn man die steuerartig entwickelten Reinüberschüsse der Schlachthöfe (wie es wirtschaftlich sicher richtig ist) zu den allgemeinen Deckungsmitteln rechnet, erheblich höher, als das bei den europäischen Stadtverwaltungen üblich ist, trotzdem die starke Steigerung des prozentualen Anteils der speziellen Deckungsmittel auch in Europa ein Charakteristikum der städtischen Finanzen darstellt. Kann man dort das Verhältnis: allgemeine / spezielle Deckungsmittel etwa im groben Durchschnitt wie 60 : 40 rechnen, so wird man hier mindestens 40 : 60 rechnen müssen. Schon darin kommt die relativ geringere finanzielle Bewegungsfreiheit der belediyeler zum Ausdruck.

Die *allgemeinen Einnahmen* der belediyeler bestehen aus Steuern und Vermögenseinnahmen.

Bei den *Steuern* unterscheiden wir zwischen den vom Staat und den Provinzialverwaltungen zugewiesenen Steueranteilen und den

teren sind im Ertrag gering und sehr zersplittert. Nach einer Reihe von Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sollen angeblich die Einnahmen der belediyeler keinen Steuercharakter tragen, sondern nur als Leistungsgebühren anzusprechen sein (9).

Diese Auffassung findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in den tatsächlichen Verhältnissen irgend eine Begründung. Richtig ist nur, dass eine Reihe dieser Einnahmen in der ungenauen Gesetzessprache nicht als «Steuern», sondern als öffentlich-rechtliche Leistungsgebühren bezeichnet werden, trotzdem sie ausgesprochen Steuercharakter tragen, d.h. allgemeine Deckungsmittel sind, die nicht als als Gegenleistung für irgendeinen konkreten öffentlichen Dienst, sondern zum Zwecke der Deckung des allgemeinen städtischen Finanzbedarfs erhoben werden. Demgegenüber bezeichnet allerdings das Gesetz z. B. eine so ausgesprochene Leistungsgebühr, wie die Strassenreinigungsgebühr, als «Steuer». Wir werden uns bei der folgenden Eingruppierung jeweilig nicht an die zufällige Bezeichnung, sondern an den tatsächlichen wirtschaftlichen Charakter der betr. Einnahme halten. Bei den Steuereinnahmen der Städte überwiegen die Ueberweisungen die eigenen Steuern bei weitem.

*Vermögenseinnahmen* spielen eine gewisse Rolle. Manche belediyeler verfügen - wenn auch in sehr unterschiedlichem Masse - über Besitz an Grund und Boden.

Die *speziellen Deckungsmittel* der belediyeler zerfallen in eine unübersehbare Fülle von Einzelgebühren usw. Die Darstellung wird nur die wichtigsten behandeln können, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Der Sache lassen nach sich diese speziellen Deckungsmittel (wenn man von den Schwierigkeiten der Terminologie absieht) folgendermassen gruppieren :

1—*Verwaltungsgebühren* (harçlar) : Entgelte für Verwaltungsleistungen, wie Genehmigungen, Kontrollen, Prüfungen usw. Wichtig sind unter ihnen die Gebühren der Bauverwaltungen. Der Einnahmecharakter tritt naturgemäss hinter der Verwaltungsleistung zurück.

2—*Beiträge* (iştirak hisseleri) : Beteiligung der Interessenten an bestimmten wirtschaftlichen Leistungen der belediyeler zum Zwecke der einmaligen oder laufenden

öffentlicher Leistungen, die wesentlich bestimmten Kreisen oder Personen Nutzen bringen. Charakteristisch sind die Beiträge der Versicherungsgesellschaften zu den Feuerwehrkosten oder die Anliegerbeiträge.

3—*Oeffentlich-rechtliche Leistungsgebühren (resimler)*: Entgelte für die Dienste öffentlich-rechtlich organisierter städtischer Dienste. Charakteristisch: die Strassenreinigungs- und Beleuchtungsgebühren.

4—*Privatrechtliche Gebühren- Preise (ücretler-fiatlar)*: Preise der Wirtschaftsleistungen privatrechtlich organisierter Stadtbetriebe. Dazu gehören die sehr zahlreichen Unternehmungen der Städte (neben den grossen Versorgungsbetrieben). Diese Unternehmungen sind aber mannigfaltiger als in Europa, weil die besonderen Verhältnisse des Landes eine vielseitigere wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ganz allgemein erfordern.

Daneben fehlen natürlich nicht die im einzelnen schwer zu gruppierenden «verschiedenen» Einnahmen und ferner die im Rechte der belediyeler eine grössere Rolle spielenden «Strafen». Unter ihnen müssen die als Versäumnisgebühren erhobenen Steuerstrafen von den eigentlichen belediye-Strafen unterschieden werden, die die belediyeler (hauptsächlich durch den Stadtausschuss: die belediye encümeni) als eine Art lokale Gerichtsinstanz für die verschiedensten Verstösse sowohl gegen lokale Ortssatzungen wie gegen allgemeine Gesetze auf Grund ihnen speziell übertragener Vollmacht erheben. Die Leidtragenden sind in erster Linie Geschäftsinhaber, Lokale, Handwerker usw.

Zu beachten ist bei diesen speziellen Deckungsmitteln ganz allgemein, dass das Budgetrecht der Städte, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des staatlichen Budgetrechts, den Begriff der Bindung einer bestimmten Einnahme an einen bestimmten Zweck nicht kennt. Alle Einnahmen sind rechtlich «allgemeine» Einnahmen und nicht an den Betrieb oder den Verwaltungszweig gebunden, zu dessen Unkostendeckung sie tatsächlich erhoben werden. Soweit die Höhe der Gebühren nicht von vorneherein starr durch Gesetz festgelegt ist, kann die Stadt sie in zahlreichen Fällen beliebig festsetzen, und es besteht kein unmittelbarer zwingender Zusammenhang zwischen den Kosten einer Leistung und den erhobenen Gebühren. Deswegen existiert auch nicht der dem europäischen Recht geläufige Begriff der

Klagbarkeit gegenüber solchen Gebühren, die über die Selbstkosten (im weitesten Sinne) hinausgehen. Damit hängt auch die Tatsache zusammen, dass das Budgetrecht der Städte nicht Einzelbudgets der einzelnen Wirtschaftszweige kennt, sondern nur eine generelle Zweiteilung in einen Einnahme- und einen Ausgabeetat. Dadurch wird der Weg zur wirklichen Selbstkostenberechnung einzelner Verwaltungen - oder Wirtschaftszweige erschwert und auch der Weg zur «gerechten» Festlegung von Leistungsgebühren auf Grund einer wirklichen Selbstkostenrechnung verbaut. Diese den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen einer modernen Stadtverwaltung nicht ganz gerecht werdende, von den ganz anders gelagerten staatlichen Verhältnissen übernommene Budgetgestaltung und die in ihr zum Ausdruck kommende Behandlung aller Einnahmen als «allgemeine» steht auch einer klaren statistischen Erfassung der Dinge im Wege. Erst in allerletzter Zeit ist eine sehr charakteristische Abweichung von diesem sonst allgemeinen Prinzip vorgenommen worden, ohne dass aus dieser (prinzipiell richtigen) Entscheidung des Gesetzgebers Konsequenzen für die sonstige Finanzgebarung gezogen worden wären (10).

Mit all diesen Dingen hängt es zusammen, dass eine klare Abgrenzung der verschiedenen Einnahmen nicht immer leicht ist und oft Übergänge vorhanden sind, bei denen es Ermessenssache ist, in welche Kategorie man die eine oder andere Einnahme eingruppiert will. So werden wir zum Beispiel die Schlachthofgebühren, trotzdem sie im Gesetz unberechtigter Weise als «privatrechtliche Gebühr» (ücret) bezeichnet sind, unter die städtischen Steuern rechnen, wohin sie ihrem wirtschaftlichen Charakter nach unzweifelhaft gehören.

### 3 — Steuerüberweisungen.

Die Städte verfügten von altersher über das Recht der Oktrois-Erhebung, das im B.V.v.R.K. vom Jahre 1926 unter Beifügung eines Maximaltarifs verankert worden war. Die Einnahmen aus diesen *Oktrois-Steuern* beliefen sich im letzten Jahre ihrer Erhebung auf drei Million Lira (11). Diese innere Zollgebühr ist mit Wirkung vom 1-6-1933 durch das Gesetz 2256 (D. 14/1281, Resmî Gazete 2415) aufgehoben worden. An ihre Stelle ist ein 10 % iger *Zuschlag zu den*

auf Grund der Bevölkerungszahl, die bei der letzten Volkszählung festgestellt wurde. Das bedeutet eine starke Bevorzugung der kleinen belediyeler, da in guten Jahren bis zu 120 kuruş pro Kopf aus dieser Quelle verteilt wurden. Da bei den kleinen belediyeler die Prokopfeinnahmen auf drei bis vier Lira zurückgehen, so bedeutet diese Beteiligung an den Zolleinnahmen die einzige Möglichkeit, überhaupt eine bescheidene Tätigkeit entfalten zu können. Der Nachteil dieser Einnahmen ist ihre starke Krisenempfindlichkeit in Kriegszeiten. Sie gingen von 5,4 Million Lira im Jahre 1937 auf 2,1 Million im Jahre 1940 zurück, sind allerdings seitdem wieder im Steigen begriffen. Es ist die einzige Einnahme, die auch den kleinen belediyeler hilft. Für die Gründung der Belediyeler Bankası bildete diese Steuerüberweisung, da sie durch die Bank erfolgt, die wirtschaftliche Voraussetzung (12).

Die belediyeler hatten früher das Recht, *einen Zuschlag zur Einkommensteuer* bis zu 25 % zu erheben. Seitdem die Einkommensteuer neu kodifiziert worden ist, wurde dieser Zuschlag zunächst auf 5 % beschränkt und ist jetzt endgültig durch das Gesetz No. 1454 vom 18-5-1929 auf eine dreiprozentige Beteiligung an dem örtlichen Aufkommen festgesetzt worden. Die mengenmässige Bedeutung dieser Beteiligung ist bedeutend geringer als die des Zollzuschlags. Vor dem Kriege belief sich die Einnahme auf etwa 700.000 Lira. Aber seit dem Kriege stiegen die Einnahmen des Staates aus der Einkommensteuer stark an. Sie wuchsen von 20 Millionen im Jahre 1936 auf 53 Millionen Lira im Jahre 1941 und sind weiter im Ansteigen. Aber es ist zu beachten, dass mehr als die Hälfte des Aufkommens der Einkommensteuer auf Istanbul und Ankara entfällt und dass für kleine und mittlere Städte diese Beteiligung so gut wie bedeutungslos ist.

Die an der Küste gelegenen Städte hatten seit altersher das Recht, von den von ihnen eingerichteten *Anlegestellen (iskele)* eine *Gebühr* zu erheben, die wegen ihrer Höhe, und weil sie in keinem Verhältnis zu den Unterhaltungskosten stand (13), als Steuer bezeichnet werden muss. Durch das Gesetz 3004 vom 3-6-1936 (D. 17/1104-Resmî Gazete 3329) ist dem Wirtschaftsministerium (nachfolgend dem Verkehrsministerium) das Recht übertragen worden, diese Gebühren festzusetzen und solche Anlegestellen in staatliche Regie zu übernehmen. Davon ist seit dem 1-1-1938 Gebrauch gemacht worden.

In diesem Falle bleiben die jeweiligen belediyeler mit 30% an den Einnahmen beteiligt, die ihnen monatlich zu überweisen sind. Die drei wichtigen Städte Trabzon, Samsun und Mersin (14) bleiben von dieser einschneidenden Aenderung verschont. Die übrigen belediyeler hatten dadurch einen erheblichen Einnahmeausfall. Die Höhe der Überweisungen kann nicht genau angegeben werden, sie lässt sich auf etwa 60.000 Lira schätzen.

Die Besteuerung der *Theater-, Konzert- und Kinobillete*, ist durch Gesetz 3702 dahin geregelt worden, dass ein Zuschlag von 10% erhoben wird, der zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den örtlichen belediyeler zufällt. Die Erhebung erfolgt als Stempelsteuer durch Organe des Staates, und die Überweisung an die örtlichen belediyeler ist eine Nettoüberweisung. Über ihre Höhe können Angaben nicht gemacht werden.

Von der ursprünglich staatlichen *Gebäudesteuer* stand den belediyeler nach der Fassung des B. V. v. R. K. ein Anteil von 25% zu, der 1929 auf 15% ermässigt wurde. Dieser Anteil hat sich auch nach der Übertragung der Gebäudesteuer auf die Provinzverwaltungen im Jahre 1936 nicht geändert. Nach der bestehenden Rechtslage wird die Gebäudesteuer vom jährlichen Ertrag der Gebäude nach Abzug von 20% für Unkosten, Amortisation usw. (ohne Berücksichtigung der individuellen Situation des Gebäudes) in Höhe von 12% erhoben. Gebäude mit einem Ertrag von unter 25 Lira bleiben frei, der Mietwert von Eigenwohnungen wird durch Kommissionen abgeschätzt. Die Steuer, von der 85% den Provinzverwaltungen und 15% den örtlichen belediyeler zufließen, ist also starr in den Sätzen. Bei der landesüblichen, sehr kurzfristigen, Amortisierung lässt sie einen erheblichen Reingewinn aus bebautem Grundbesitz zu. Ihr Aufkommen ist in gleichmässigem Steigen begriffen. Das Aufkommen der belediyeler lässt sich aus dem Aufkommen in den Vilayets indirekt errechnen:

Jahr	Vilayetanteil 85 % (1)	Gesamtertrag 100 % (2)	Belediyeanteil 15 % (3)	Belediyeanteil nach der Be- lediyestatistik (4)
1936	6.541.673	7.696.085	1.154.413	— —
1937	7.326.345	8.619.230	1.292.845	741.899
1938	8.759.645	10.305.465	1.545.820	801.764

Die Zahlen der Spalte 2 und 3 sind aus Spalte 1 errechnet. Die ausserordentliche Differenz mit der Belediyeler-Statistik erklärt sich daraus, dass diese die Steuerreste nicht richtig aufteilt. Vom Aufkommen der Gebäudesteuer entfallen die Hälfte auf İstanbul und Ankara, ein weiterer erheblicher Betrag auf Izmir, ohne dass eine genaue Aufteilung möglich wäre. Die Bevorzugung der grossen Städte ist nicht ganz so stark wie bei der Einkommensteuer, aber doch in die Augen springend.

Insgesamt sind die Einnahmen aus solchen Überweisungen auf einen Betrag zwischen 5,5 und 8 Million Lira zu schätzen. Wichtig ist die Feststellung, dass die Art der Verteilung unter den belediyeler sich nicht befriedigend feststellen lässt, da der Begriff des Finanzausgleichs und der Notwendigkeit, für die Verteilung solcher Einnahmen unter den belediyeler einen den verschiedenen Bedürfnissen sich anpassenden Schlüssel zu finden, beim derzeitigen Stadium noch fehlt. Die einseitige Bevorzugung der kleinen belediyeler bei der Verteilung der Zolleinnahmen ist ein Ausgleich für die sonst bei allen städtischen Einnahmen stark in die Augen springende (mehr ungewollte als gewollte) tatsächliche Bevorzugung der grossen Städte.

#### **4— Eigene städtische Steuern.**

Die wichtigste eigene Einnahmequelle der belediyeler sind die Einnahmen aus dem *Umsatz und dem Schlachten von Vieh*. Auf allen Viehmärkten wird eine *Viehumsatzsteuer* (ihtisap resmi) erhoben. Die Steuer beträgt 2,5 % (bei Schweinen 7,5 %), ist aber bei Schafen und Ziegen auf 1 Kuruş pro Stück beschränkt. Die Einnahme aus dieser Viehumsatzsteuer betrug 1934 nach der Erhebung des Innenministeriums 305.000 Lira. Daneben haben die Städte das Recht, eine *Schlachtsteuer* zu erheben, die ebenso wie die Viehumsatzsteuer durch das B.V.v.R.K. geregelt ist. Sie wird in festen Kuruşätzen pro Kopf des zu schlachtenden Viehs erhoben. Diese Steuer müssen die belediyeler mit den Provinzverwaltungen teilen. Nach Errichtung eines technisch einwandfreien Schlachthofes kommt diese Schlachtsteuer in Fortfall. An ihre Stelle tritt die « *Schlachthofgebühr* » (mezbaşa ücreti). Ihre Festsetzung ist in das Belieben der örtlichen Stadtverordnetenversammlung gestellt. Die Folge dieser Bestimmung ist die Einrichtung von Schlachthöfen in fast allen Städten, wo sich diese Schlachthöfe zu den wichtigsten Einnahmequellen entwickelt haben.

Einnahmen	2.416.205
Ausgaben	457.402
Überschuss	1.958 803

In der Statistik der belediyeler werden die Einnahmen für die Städte mit mehr als 20.000 Lira Jahreseinnahme aufgeführt. Dort findet wir für diese 183 belediyeler folgende Zahlen :

1935	2.225.352
1936	2.597.395
1937	2.793.209
1938	2.543.399

Für die Gesamtzahl aller belediyeler dürfte ein Zuschlag von etwa 25 % das richtige sein, sodass sich Einnahmen von über drei Millionen ergäben. Allerdings stehen dem die Ausgaben gegenüber. Unter Berücksichtigung der Anleihekosten und ordnungsgemässer Abschreibung kann man wohl die Reineinnahmen der belediyeler aus ihren Schlachthöfen mit nicht unter 2,5 Millionen netto ansetzen (einschliesslich der Viehumstzsteuer). Wie hoch die wirkliche steuerliche Belastung pro Kilo Schlachtfleisch ist, lässt sich mangels ausreichender Unterlagen nicht feststellen. Sie wird bei den derzeitigen Preisverhältnissen unter keinen Umständen unter 10 kuruş pro kilo liegen. Natürlich würde es verwaltungsmässig und auch steuerrechtlich richtiger sein, Schlachthofgebühr und Schlachtsteuer von einander zu trennen und auf diese Weise die ihrer Natur nach verschiedenen Belastungen des zum Verkauf gelangenden Fleisches getrennt festzustellen. Interessant ist die aus der Statistik zu machende Feststellung, dass einige Orte, die mit relativ hohen Einnahmen aus ihren Anlegestellen rechnen können, wie etwa Mersin, Samsun und Trabzon sich mit sehr niedrigen Gebühren auf diesem Gebiet bescheiden oder überhaupt noch nicht an die Einrichtung eines Schlachthofs herangegangen sind. Bei diesen Orten lässt sich auch bei anderen Gebühren ein deutlicher Unterschied zu anderen belediyeler feststellen. Die an der Küste gelegenen belediyeler sind in jeder Beziehung besser gestellt als die z.T. unter sehr schwierigen Verhältnissen arbeitenden Orte Inneranatoliens.

Es folgen eine Reihe kleinerer Steuern oder steuerartiger Gebühren, von denen wir die wichtigsten nur kurz erwähnen wollen. Die steuerliche Grundlage ist so gut wie ausnahmslos das Gesetz

Die *Vergnügungssteuer* (lubiyat resmi). Soweit es sich um Eintrittskarten für Theater, Konzerte und Kinos handelt, ist die Materie durch das früher erwähnte Gesetz 3702 geregelt, das die Einziehung einer 10 % igen Steuer dem Staat übertrug und die belediyeler daran mit der Hälfte beteiligte (während des Krieges sind - teils zur Unterstützung der Soldatenfamilien, teils für den Fiskus - Zuschläge eingeführt worden, die die Lage der belediyeler nicht berühren). Die den belediyeler verbleibende Vergnügungssteuer zerfällt in eine - jährlich zu zahlende - Betriebsgenehmigungsgebühr, der faktisch der Mietskontrakt zu Grunde gelegt wird, und aus einer Besteuerung der Einnahmen. Die Handhabung ist noch nicht sehr entwickelt und wäre ausbaufähig, namentlich wenn man bedenkt, welche grossen Einnahmen die europäischen Städte aus dieser Steuerquelle erzielen. Für 1934 werden 177.000 Lira Einnahmen angegeben, für die folgenden Jahre ist aus der Statistik keine Spezialangabe zu entnehmen. Die *Mietsvertragssteuer* ist eine Stempelsteuer auf die (beim Notar abzuschliessenden) Mietsverträge in Höhe von zwei Prozent des Mietsbetrages. Sie muss also in ihrem Ertrage sich auf etwa 1/5 der Gebäudesteuer belaufen. (die von 80 % der Mieteinnahme 12 % also von der Gesamteinnahme 9,6 %, beträgt). 1934 wird ihr Ertrag mit 246.000 Lira angegeben, was einer Berechnung auf dieser Grundlage bereits sehr nahe kommt. Für die Verteilung unter die einzelnen belediyeler gilt natürlich dasselbe wie für die Gebäudesteuer selber: sie bevorzugt die ausgebauten grossen Städte mit überwiegenden Mietshäusern (die Eigenwohnungen sind frei).

Für *Offenhaltung der Geschäfte an Sonntagen* wird eine steuerartige Gebühr erhoben (hafta tatili resmi), die etwa 200.000 Lira erbringt. Das Gesetz sieht einen Höchstsatz von 50 Lira im Jahre vor. Ferner unterliegt die *Anbringung von Schildern* an den Läden und Reklame aller Art (levha ve ilân resmi) einer steuerartigen Gebühr, die etwa 150.000 - 200.000 Lira jährlich bringt. Beide Gebühren werden so gut wie in allen belediyeler erhoben, in den kleinen noch mehr als in den grösseren.

Ausbaufähig würde die *Verkehrsmittelsteuer* sein, die den belediyeler überlassen, aber durch das Gesetz ebenfalls an eine Maximalgrenze gebunden ist. Sie wird von allen Fahrzeugen (nicht

erhoben (Vesaiti nakliye resmi). Die Steuer beträgt bei Automobilen (jährlich ; sie kann monatlich bezahlt werden) :

	1- 11,5 PS	48 Lira
	12- 19,5 PS	72 »
	20 und mehr	120 »
Taxi	1- 11,5 PS	60 »
	12- 19,5 PS	90 »
	20 und mehr	150 »
Omnibus	generell	90 »
Lastwagen	1,5 to.	54 »
	2 to. und mehr	90 »
Motorrad		7,5 »
Fahrrad		3 »

Die Sätze sind also nicht als übertrieben hoch zu bezeichnen. Derzeit kann man die jährlichen Einnahmen auf nicht ganz 300.000 Lira schätzen. Damit zusammen hängt auch die den Städten überlassene *Treibstoffbesteuerung* (Mevaddi müsteile istihlâk resmi). Hier werden allerdings zwei getrennte Dinge unter einem Rubrum vereinigt. Wegen der starken Feuersgefahr in den Städten sind die belediyeler gehalten, ausserhalb der bebauten Ortslage für Benzin und andere brennbare Treibstoffe (die meistens in Kanistern transportiert werden) besondere Depots anzulegen. Aus diesem Anlass erheben sie eine - nach dem Gesetze feste - Depotgebühr und ausserdem eine Steuer pro Kilo Treibstoff. Die bisher landesübliche Methode der Verwendung von Kanistern wird auf die Dauer der Anlegung von (an sich schon feuersicheren) modernen Tankstellen Platz machen müssen, für die ein Monopol der belediyeler (selbst wenn die Tankstellen vermietet würden) sicher nicht von der Hand zu weisen sein würde. Die jetzige Form von Anlegung von Kanisterdepots ausserhalb der Stadt (meistens sogar ohne Bahnanschluss) ist jedenfalls ausserordentlich unwirtschaftlich.

Die jährliche Einnahme (aus Besteuerung und Depotgebühren zusammen, die in der Statistik nicht getrennt aufgeführt werden) beläuft sich z. Zt. auf über 500.000 Lira. Es liegt auf der Hand, dass hier eine ausbaufähige Einnahme vorliegt, die, wenn sie in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen gehalten wird, bei zunehmender Motorisierung des Landes mit der unbedingt nach dem Kriege zu rechnen ist, für die

Eine *Auktionssteuer* (dellâliye resmi) wird in Höhe von 2,5 % des Umsatzes erhoben und bringt jährlich etwa 250.000 - 300.000 Lira. Eine umfangreiche Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes spricht für ihre weite Verbreitung.

Die *Hundesteuer* fehlt natürlich nicht im Katalog, sie gehört zu den vielen Einnahmen, die nur ein theoretisches Dasein fristen und wird nicht einmal mit dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz von 10 Lira erhoben, sondern in Ankara und Istanbul nur mit 2 bzw. 1 Lira berechnet.

Nur für eine Reihe von *Küstenstädten* bleibt die *Anlegestellengebühr* voll bestehen. Die Tarife werden zwar vom Verkehrsministerium festgesetzt, die Steuer bringt aber für Samsun und Trabzon z.B. erhebliche Einnahmen. *Konzessionsgesellschaften*, die auf Grund früherer Verträge arbeiten, haben die in den Verträgen vorgesehenen Abgaben an die örtlichen belediyeler abzugeben. In letzter Zeit sind aber der Reihe nach solche Konzessionsgesellschaften vom Staat angekauft und an die belediyeler zu Verwaltung gegeben, sodass an die Stelle dieser Konzessionsgebühren jetzt der Reingewinn der Unternehmungen tritt.

Die Unzulänglichkeit der statistischen Unterlagen erlaubt es nicht, einen klaren Überblick über das Ergebnis all' dieser steuerartigen verschiedenen Gebühren zu geben. Ich schätze ihren Reinertrag auf etwa 1,5 Millionen ohne die Einnahmen aus Konzessionsgebühren und Anlegestellen, die nur besonderen belediyeler zugute kommen. Das würde bedeuten, dass einschliesslich der Einnahmen aus der Viehumssatz- und Schlachtsteuer die belediyeler etwa 4 Millionen jährlich aus eigenen Steuern und steuerähnlichen Gebühren erheben können. Einschliesslich der früher behandelten Steuerüberweisungen käme man zu Steuereinnahmen der belediyeler von etwa 12 Millionen, auf Grund der bisher vorliegenden Zahlenangaben für die Jahre vor dem Kriege. Während des Krieges würde ein eventuelles Anwachsen der Einnahmen durch den starken Rückgang der Einnahmen aus den Zollgebühren mehr als wettgemacht worden sein. Für die Verteilung auf die einzelnen Städte selbst lässt sich eine wirkliche Uebersicht nicht geben. Wir geben nur für einige wenige Einnahmen einen Ueberblick über eine Reihe von steuerähnlichen Gebüh-

## Verteilung einiger Steuereinnahmen im Jahre 1938

Steuer	Istanbul	Ankara	Izmir	Adana	Bursa	Eskişehir	Gaziantep
	770.689	155.544	184.366	89.987	77.989	60.614	57.314
Schildersteuer	41.200	13.821	20.317	7.407	267	1.730	1.981
Verkehrsmittelsteuer	67.546	44.448	26.376	9.513	11.314	5.094	2.128
Sonntagssteuer	59.615	12.315	12.400	4.436	4.245	4.693	2.696
Schlachthöfe	691.907 <sup>(1)</sup>	362.948	237.953	117.140	82.675	61.418	41.683
Konzessionseinnahmen	219.634	20.000	12.953	2.128	4.785	—	—
	30.000	35.168	36.917	33.040	30.210	30.210	27.733
Schildersteuer	1.357	3.426	3.399	1.325	3.335	3.335	1.039
Verkehrsmittelsteuer	2.390	2.242	3.215	3.200	6.944	6.944	2.343
Sonntagssteuer	1.587	1.312	1.940	3.643	2.435	2.435	1.522
Schlachthöfe	25.586	27.643	3.665	15.324	3.406	3.406	21.110
Konzessionseinnahmen	—	1.854	—	754	857	857	—

(1) Nettoüberschuss

Die hier gegebene Übersicht ist (notgedrungen) sehr unvollständig. Sie gibt aber auch so schon für den aufmerksamen Leser einen Teil der Strukturverschiedenheit der einzelnen Orte sehr deutlich wieder.

Vergleicht man mit dieser Situation die grosse Bedeutung, die die eigentlichen kommunalen Steuern im Haushalt europäischer Städte haben, so liegt der Unterschied auf der Hand. Die Steuerüberweisungen, sowie die Steuern und steuerähnlichen Gebühren spielen im Haushalt der belediyeler eine relativ viel geringere Rolle. Die eigentliche Aufgabe der städtischen Finanzpolitik und einer zweckmässigen Regelung des Finanzausgleichs ist, für die Ausgaben der belediyeler eine nicht allzu komplizierte und vor allen Dingen ausreichende Grundlage durch Zuweisung einer, in der Höhe des Steuersatzes durch die belediyeler nach ihren lokal verschiedenen Bedürfnissen festzusetzende Besteuerungsmöglichkeit zu schaffen. Diese Aufgabe ist noch nicht gelöst.

## 5— Die speziellen Deckungsmittel.

Die von uns eingangs (in Abschnitt 2) gegebene Unterteilung der «speziellen» Deckungsmittel ist im Prinzip nicht wesentlich unterschieden von der in den europäischen Städten üblichen Einteilung. Unterschiedlich ist auch hier die ausserordentliche Zersplitterung und die Neigung, vielleicht doch noch einzelne spezielle Deckungsmittel in allgemeine oder wenigstens teilweise allgemeine zu verwandeln, weil eben die allgemeinen Deckungsmittel in keinem Falle ausreichen und die gesetzlichen Bestimmungen, wie wir darlegten, sowieso nicht klar zwischen diesen beiden Kategorien unterscheiden.

### a— Verwaltungsgebühren (harçlar).

Sowohl auf Grund ausdrücklicher Aufzählung in dem B.V.v.R.K. wie auch auf Grund der verschiedensten Bestimmungen des Belediyeler Kanunu (namentlich im Paragraph 15 dieses Gesetzes, der die Pflichten der belediyeler aufzählt) kann eine verwirrende Fülle von Verwaltungsgebühren für alle möglichen Genehmigungen, Kontrollen, Untersuchungen usw. erhoben werden. In einigen wenigen Fällen ist vielleicht die Absicht der reinen Einnahmehbeschaffung bei diesen Verwaltungsgebühren nicht ganz von der Hand zu weisen. Im allgemeinen halten sich aber alle diese Gebühren in rechtlicher Hinsicht

Grenzen, dass sie tatsächlich nur als Entgelte für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit bezeichnet werden können. Die wichtigsten sind die Gebühren für die Erteilung von Bau- und Reparaturgenehmigungen. Dann folgen *Untersuchungen und Prüfungen* von Motoren und technischen Fahrzeugen, Maschinen, Waagen und Gewichten, *Numerierung* von Häusern und Fahrzeugen (nicht zu verwechseln mit der eigentlichen Besteuerung), *Kontrolle* öffentlicher Lokale, Untersuchung venerischer Krankheiten u. s. f. Ferner *Verkauf* von Karten und Plänen und sonstige Dinge. Um einen Begriff davon zu geben, dass es sich in der Tat um relativ bedeutungslose Dinge handelt, deren Fortfall oft auch eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde, geben wir eine Zusammenstellung auf Grund des Berichtes für 1934 und der belediyeler-Statistik für die Jahre 1935-1938 (bei diesen letzteren darf nicht vergessen werden, dass es sich nur um die Einnahmen der Städte mit mehr als 20.000 Lira Jahreseinnahme handelt):

### Übersicht über einige Verwaltungsgebühreneinnahmen

	1934	1935	1936	1937	1938
Bau- und Reparaturgenehmigungen	65.232	69.364	62.618	60.489	68.747
Anbringung von Sonnendächern etc.	39.137	33.775	38.267	37.147	39.296
Motorprüfungen	10.969	9.883	9.263	10.010	9.237
Massprüfungen*	30.336	72.807	112.532	78.360	70.249
Numerierung	16.769				
Untersuchungen aller Art	62.763				
Karten, Pläne	14.393				
Venerische Krankheiten	32.883				

\* Bei der belediyeler-Statistik vermischt mit den Einnahmen aus Wiegegebühren, einer jetzt fakultativen Tätigkeit der Städte,

### b – Beiträge (iştirak hisseleri).

Das im europäischen Kommunalrecht sehr weitgehend entwickelte Recht der Beiträge ist für die belediyeler noch verhältnismässig wenig bearbeitet. Wir kennen eigentlich nur zwei «Beiträge» im wirklichen Sinne des Wortes. Die ersten sind die *Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften* zu den Unkosten der Feuerwehr. Aus sehr naheliegenden Gründen ist der Entwicklung der Feuerwehr von vorneherein eine grosse Bedeutung beigemessen worden. Sie gehört in der Regel, neben der Strassenreinigung und Beleuchtung, zu den ersten öffentlichen Diensten, die eine belediye bei Beginn ihrer Tätigkeit einzurichten pflegt. Die Vollmacht zur Erhebung solcher Beiträge ist durch Artikel 114 des B. K. gegeben. In der Regel schliessen die belediyeler mit den in Frage kommenden Gesellschaften Verträge ab, in denen ein 5 % iger Beitrag der Gesellschaft vorgesehen ist. Die Einnahmen aus diesen Beiträgen und die Gesamtkosten der Feuerwehr waren in den einzelnen Jahren wie folgt :

	Beiträge	Gesamtkosten
1934	108.335	737.545
1935	101.325	758.565
1936	97.640	788.510
1937	97.235	794.045
1938	103.830	939.165

Im Durchschnitt wurden also etwa 12 % der Unkosten durch Beiträge gedeckt.

Wichtiger könnte und müsste sein das Gebiet der *Anliegerbeiträge*. Es ist aber noch vollkommen unentwickelt. Nach dem vorliegenden Recht können die belediyeler solche Anliegerbeiträge in zweierlei Formen erheben : auf Grund des Paragraphen 41 des B. V. R. v. R. K. die sogenannten *Bürgersteigbeiträge*, die ihnen das Recht geben, die Hälfte der Kosten einer neu angelegten Strasse vom Anlieger zu erheben, und auf Grund des Entesigungsgesetzes No. 3710 die sogenannte *Wertzuwachsabgabe*, nach der die belediyeler *einmalig* die Hälfte der durch öffentliche Strassen- und Plätzeanlage erzielten Wertsteigerung eines bebauten Grundstücks im Anschluss an diese Anlage und auf Grund einer Abschätzung des eingetretenen

Diese Abgabe wird oft fälschlich als eine Wertzuwachssteuer angesehen, ist aber in Wirklichkeit nichts weiter als eine andere Form eines Anliegerbeitrages (15). Tatsächlich sind die Einnahmen der belediyeler aus diesen, aus einer ganzen Reihe von nicht nur fiskalischen Gründen so ausserordentlich wichtigen Beiträgen, gleich Null. In der Belediyeler-Statistik werden sie überhaupt nicht aufgeführt. Der Bericht für 1934 gibt für beides Einnahmen von 55.000 Lira an. Ankara z.B. erhebt sie überhaupt nicht. Keine europäische Stadt könnte es sich leisten, auf diese Anliegerbeiträge einfach zu verzichten, ausserdem sprechen die wichtigsten wirtschaftlichen, städtebaulichen und allgemein sozialpolitischen Gründe dagegen.

### c— Öffentlich-rechtliche Leistungsgebühren (resimler).

Hierunter fallen die für die belediyeler ausserordentlich wichtigen *Strassenreinigungs- und Beleuchtungsgebühren*. Da von Anfang an die Einrichtung einer Strassenreinigung als dringende Aufgabe einer belediye angesehen wurde (16), hat das B.V.v.R.K. von vorneherein in ausreichender Weise hier vorgesorgt. Die Strassenreinigungsgebühr wird sogar in diesem Gesetz als eine Steuer bezeichnet. Die Einnahmen sind erheblich. In dem Bericht für 1934 finden wir :

	Einnahme	Ausgabe
Strassenreinigung	1.114.138	1.299.349
Strassenbeleuchtung	959.482	1.232.103
	2.073.621	2.531.452

Auch eine (nicht veröffentlichte) Zusammenstellung für 1939 gibt Einnahmen von über zwei Millionen an. Trotzdem die belediyeler z.T. die Möglichkeiten des Gesetzes nicht voll erschöpfen, haben sie auf diesem Gebiete wenigstens teilweise die Möglichkeit, auf ihre Kosten zu kommen.

Relativ noch günstiger stehen sie mit den *Marktgebühren* da. Wenn auch in sehr verschiedener Form, werden sie doch tatsächlich überall erhoben und spielen für die Entwicklung namentlich der kleineren Markttorte oft eine nicht zu unterschätzende Rolle (17). Für

Einnahmen	424.815
Ausgaben	265.852
Ueberschuss	158.963

In den folgenden Jahren sind die Einnahmen weiter gewachsen und belaufen sich jetzt auf fast eine halbe Million. Ihre Erhebungsform ist noch recht primitiv (pro Quadratmeter Fläche ein fester Satz) und sollte elastischer gestaltet werden. Daneben kennen wir eine grosse Reihe kleinerer solcher öffentlichrechtlicher Gebühren; *Friedhofsgebühren* (auf Grund der Friedhofsverordnung), *Fleischtransportgebühren* (auf Grund des Gesetzes 3666 für den Transport vom Schlachthof zu Stadt) - 1934 35.000 Lira.; *Desinfektionsgebühren* usf. Ihre Erhebung ist natürlich davon abhängig, ob die Stadt einen solchen Betrieb eingerichtet hat oder nicht.

#### d - **Privatrechtliche Wirtschaftseinnahmen (ücretler).**

Das Tätigkeitsgebiet der belediyeler auf diesem Gebiet ist ausserordentlich gross. Relativ sogar grösser als in Europa, weil von den belediyeler eben wirtschaftliche Betätigung von der öffentlichen Meinung erwartet wird. Wir haben so gut wie gar keine Möglichkeit, über diese Dinge konkrete Angaben zu machen. Eine einfache Ueberlegung über die Resultate der bisher behandelten Einnahmemöglichkeiten im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen zeigt, dass hier noch grosse Einnahmen vorhanden sein müssen. Aber wir können sie nicht spezialisieren, und was noch wichtiger ist, wir können ihre finanzpolitische Bedeutung und die Wirtschaftlichkeit dieser Arbeit nicht übersehen. Es ist keineswegs möglich, an diese Dinge von vornherein mit europäischen Masstäben heranzugehen. Dinge, die in Europa sehr rentabel sein können, sind hier Zuschussbetriebe und vielleicht auch umgekehrt. So entnehmen wir z.B. dem Bericht für 1934 über die Wasserbetriebe der belediyeler folgendes:

Einnahmen	320.218
Ausgaben	728.940
Zuschuss	408.722

Die Tatsache des Zuschusses ist die Folge der anderen Landesverhältnisse. Das Wasser wird viel weniger verkauft, als in öffentlichen

Betrieben können die Dinge ähnlich oder auch umgekehrt liegen. Von allen Tätigkeitsgebieten unserer belediyeler bedarf dieses Gebiet am meisten der Aufklärung.

### 6— Vermögenseinnahmen. - Sonstiges.

Das Vermögen der belediyeler, in erster Linie wie überall Vermögen an Grund und Boden, ist erheblich, wenngleich auch nicht so gross wie es nach europäischen Begriffen sein könnte. Unter dem Rubrum «Einnahmen aus Verkauf und Vermietung von Grund und Boden» gibt die belediyeler-Statistik jedes Jahr Einnahmen von über einer Million Lira an. Da die entsprechenden Ausgaben nicht angegeben werden, können wir über den Reinertrag nichts aussagen. Einzelberichte lassen aber erkennen, dass er ins Gewicht fällt. Starke Schwankungen von Jahr zu Jahr bei den einzelnen belediyeler ergeben sich aus dem Fehlen eines ausserordentlichen Haushaltes. Durch das Belediyeler Kanunu sind ausserdem den belediyeler alle früher angelegten Friedhöfe übertragen, was eine sehr grosse Fläche in ihre Hand bringt. Ein Teil früherer Stiftungen ist ebenfalls an die belediyeler übergegangen, und mit einer gewissen Entwicklung auf diesem Gebiet ist zu rechnen (18). Beteiligungen an allen möglichen Unternehmungen sind, wie wir aus Einzelberichten wissen, in vielen Orten vorhanden, aber es fehlt uns darüber ein zuverlässiger Gesamtüberblick. Die Beteiligung an der Belediyeler Bankası entwickelt sich allmählich zu einer langsam steigenden Einnahmequelle (19).

Das grundlegende Gesetz über die städtischen Steuern und Gebühren liess die gewohnheitsgemäss von altersher bestehenden Steuern und Gebühren der belediyeler bestehen. Die Einnahmen aus dieser Quelle gehen naturgemäss mit fortschreitender Durchorganisierung der belediyeler zurück. Während sie früher noch über eine halbe Million Einnahme erbrachten, ist ihr Ertrag im Jahre 1938 auf etwa 150.000 Lira und nach neueren Berichten auf unter 100.000 Lira zurückgegangen. Mit ihrem vollständigem Eingehen kann gerechnet werden. Für die grösseren Orte verspricht die Politik der Regierung, die bisher in ausländischen Händen befindlichen Versorgungsbetriebe aufzukaufen, eine Steigerung der laufenden Einnahmen.

Zuschüsse des Staates in der Form, wie sie etwa die englische Regelung in der Form der «government grants» kennt oder wie sie

bauten, Notstandsarbeiten usw.) üblich sind, kennt die türkische Regelung nicht. Nur für die Stadt Ankara erscheinen im staatlichen Budget Beitragsleistungen; z. B. für die Wasserversorgung und den Friedhof der Stadt. Andere Städte haben solche Zuschüsse zu ihren laufenden oder einmaligen Ausgaben bisher nicht erhalten. Dagegen bestehen solche Beziehungen wohl zwischen den Provinzialverwaltungen und den Städten. In fast jedem Provinzialhaushalt finden sich gewisse Beträge, die als Beiträge zu bestimmten Arbeiten einzelner belediyeler bezeichnet werden können. Aber diese Unterstützungen werden auch umgekehrt von den belediyeler in Form von Beiträgen zu bestimmten Bauvorhaben der jeweiligem Provinz geleistet. Immerhin handelt es sich jeweilig niemals um grosse Summen.

Während des Krieges hat die Finanzlage der belediyeler von der Einnahmeseite her keine grundsätzliche Änderung erfahren. Die in dem früher erwähnten Gesetz 4109 gewährten 50 % igen Zuschläge zu einer Reihe von städtischen Steuern und Gebühren sind ausschliesslich dem Zweck der Unterstützung der Soldatenfamilien vorbehalten und beeinflussen deshalb die allgemeine städtische Finanzlage nicht. Von den wichtigen Steuerüberweisungen sind die Zolleinnahmen zunächst scharf rückläufig gewesen und haben sich erst in letzter Zeit erholt; die Einnahmen aus der Einkommensteuerbeteiligung steigen stark, sind aber ausschliesslich den grossen Städten vorbehalten; die Einnahmen aus der Gebäudesteuer sind zwar wegen der allgemeinen Bautwicklung aufsteigend, wegen der Festlegung der Mieten natürlich aber nur in langsamen Tempo. Von den eigentlichen städtischen Steuern ist nur die Schlachthofgebühr steigerungsfähig und wird auch gesteigert. Im übrigen zeigt das neueste Gesetz auf diesem Gebiet vom 14-1-1943 (No. 4375/Resmî Gazete 5310) klar, dass der Gesetzgeber selber die Unzulänglichkeit der derzeitigen Regelung anerkennt. Das Gesetz sieht lediglich Zuschläge zu den Verkehrstarifen und den Tarifen der Gas- und Elektrizitätswerke vor, also wieder Einnahmesteigerungen ausschliesslich für grosse Orte.

## **7 – Schlussfolgerungen.**

Die Unmöglichkeit, für alle sich bei einer solchen Untersuchung ergebenden Fragen ausreichende Unterlagen zu finden, lässt trotz sorgfältigster Prüfung (20) eine Reihe von Fragen offen. Dennoch lässt sich in den Hauptzügen wohl ein Überblick gewinnen und etwa

Die belediyeler sind mangels einer befriedigenden Regelung ihrer finanziellen Bedürfnisse auf eine verwirrende Fülle von kleinen und kleinsten Einzeleinnahmen angewiesen, deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit im einzelnen zweifelhaft bleiben muss. Die prozentuale Höhe des Zuschussbedarfs (trotzdem sie sich nicht genau feststellen lässt; etwa 40 % gegenüber 60 % unter europäischen Verhältnissen) zeigt den *Mangel an Bewegungsfreiheit* auf allen Gebieten, auf denen der Natur der Sache nach der Zuschussbedarf grösser sein *muss*, insbesondere des Bauwesens. Es fehlt eine den Bedürfnissen angepasste *Regelung des Finanzausgleichs* in der Form, dass die Steuerüberweisungen und Beteiligungen in richtiger Weise den Verhältnissen der einzelnen belediyeler angepasst wären. Es fehlt aber insbesondere eine *genügend elastische und ertragfähige eigene städtische Steuer*. Es wäre die Frage zu prüfen, ob die kleinen belediyeler in der jetzigen Form wirklich lebensfähig sind und ob nicht besser (auch angesichts der unbestreitbaren Unmöglichkeit, mit den derzeitigen Mitteln eine genügende Dorfverwaltung zu entwickeln) eine kleinere kommunale Selbstverwaltungsorganisation aus Dörfern und kleinen belediyeler nach dem Muster der Provinzialverwaltungen zu entwickeln wäre, sodass ähnlich wie in England und Deutschland nur grössere und aus eigener Finanzkraft lebensfähige Orte ( etwa von 25.000 Einwohnern an ) als belediyeler im jetzigen Sinne zu entwickeln wären. Insofern berühren die Fragen der städtischen Finanzen, die nach dem Kriege unter allen Umständen gelöst werden müssen, die wichtigsten Probleme der Verwaltungsstruktur des Landes. Wenn auch zugegeben werden muss, dass diese Frage im Rahmen dieser Untersuchung nicht gelöst werden kann, so muss doch betont werden, dass jede eingehende Beschäftigung mit den finanziellen Verhältnissen der belediyeler klar erkennen lässt, dass der Gesetzgeber hier vor dringenden und entscheidenden Aufgaben stehen wird.

---

## Anmerkungen

1) Das Grundgesetz der türkischen Stadtverwaltungen ist das «*Belediyeler Kanunu*» - Gesetz No 1580 vom 3/14.4.1930.

2) In diesen drei gegenübergestellten Zahlenreihen beruht die erste auf den Angaben der offiziellen Belediyeler-Statistik. Die Zahlen sind insofern berichtigt, als die Einnahme aus Anleihen und der Kassenbestand am Beginn des Jahres nicht als laufende Einnahme angesehen wird, also abgezogen ist. Für 1934 - 1936 ist der Kassenbestand leider nicht besonders ausgewiesen. Für 1934 ergibt z.B. die Erhebung des Innenministeriums, das für dieses Jahr eine eigene Finanzerhebung vorgenommen hat (siehe *Belediyeler Dergisi* Heft 19 Seite 21 ff.), laufende Einnahmen der belediyeler von 17.978.837 lira. Der Unterschied mit der in der ersten Spalte vorliegenden Zahl für dieses Jahr dürfte sich aus dem Kassenbestand ergeben.

Die Zahlen der zweiten und dritten Reihe sind zum Zwecke der Kontrolle der ersten Zahlenreihe errechnete Zahlen. Die Belediyeler mit mehr als 50.000 lira Jahreseinnahme sind verpflichtet, von der Isteinnahme des vorhergehenden Jahres ein Prozent an die Merkez Bank (die Reichsbank) abzuführen, zur Tilgung des bei Gründung der Bank vorhandenen durch Gold nicht gedeckten Notenumlaufs. Die Zahlungen werden in der jeweiligen Jahresbilanz der Merkezbank angegeben. Hier ist zum Ausgleich für die belediyeler unter 50.000 lira Jahreseinnahme ein Zuschlag von 20 % erhoben worden. In der dritten Reihe sind die Einzahlungen von 5 % der Jahreseinnahmen der belediyeler an ihre Bank (siehe darüber meinen Aufsatz über die *Belediyeler Bankası* in Heft 1 des Jahrgangs IV dieser Zeitschrift) mit 20 multipliziert. Natürlich müssen die auf diese Weise errechneten Zahlen der Spalten zwei und drei Abweichungen aufweisen. Aber im Durchschnitt der Jahre gleichen sich diese Abweichungen aus und es handelt sich hier um tatsächlich erfolgte, bis auf eine lira genau feststellbare tatsächliche Kassenleistungen. Nimmt man infolgedessen, wie es hier am Schluss geschehen ist, einen mehrjährigen Jahresdurchschnitt so dient die annähernde Übereinstimmung der drei

3) Die Zahl der nach dem Belediyeler Kanunu verwalteten Städte betrug 1933 noch 500, sie stieg aber bis 1930 auf 600 an. Die Tatsache, dass in der letzten Jahreszusammenstellung der Belediyeler Statistik nur 544 angegeben werden, beruht auf dem Hinterherhinken der eingereichten Abrechnungen hinter dem wirklichen Tatbestand.

4) Als *Bevölkerungszahl* ist hier das Ergebnis der Zählung vom 20-10-1940 zu Grunde gelegt. Das Finanzjahr 1938 reicht vom 1-6-1938 bis zum 31-5-1939; es liegt also näher an der Zählung von 1940 als an der von 1935. Ausserdem haben sich die Einnahmen der belediyeler in den folgenden Jahren bestimmt nicht erhöht, weil eine ihrer wichtigsten Einnahmen (die Überweisungen aus den Zollgebühren) stark rückläufig war. Die einzige Schwierigkeit liegt bei Benutzung dieser Volkszählungsergebnisse nur darin, dass nicht alle ihre Einzelheiten veröffentlicht worden sind, weswegen z.B. die Bevölkerungszahl der in der Finanzstatistik bearbeiteten 544 belediyeler nicht angegeben werden kann und mit einem Minimal- und Maximalbetrag geschätzt werden muss. Im allgemeinen lässt sich aber feststellen, dass die Bevölkerung der türkischen Städte nur im Verhältnis der allgemeinen Bevölkerungszunahme anwächst. Siehe darüber meinen Aufsatz: *Türkiyede şehirleşme temayülleri* (Verstädterungstendenzen in der Türkei?) in der Zeitschrift «Siyasî İlimler» No. 126; September 1941.

5) Statistisches Jahrbuch Deutscher Gemeinden, Jahrgang 34, Seite 610 - 611.

6) Ueber die methodische Gliederung der städtischen Einnahmen siehe meinen Aufsatz «*Belediyelerin umumî malî meseleleri*» (Die allgemeinen Finanzprobleme der Städte) in «Siyasal Bilgiler Okulu Dergisi» Band I, Heft 1 Seite 108 u. ff.

7) Für die städtischen Finanzen grundlegend ist das Gesetz über die städtischen Steuern und Gebühren (*Belediyeler Vergi ve Resimleri Kanunu* - im folgenden abgekürzt als B.V.v.R.K. bezeichnet, vom 26-2-1340 (1926) - Düstur 5,642. Bei Annahme des Städtegesetzes im Jahre 1930 war von der Regierung beabsichtigt, dieses Finanzgesetz der Städte neu zu fassen, aber es blieb bei dem alten Gesetz. Eine ganze Reihe seiner Bestimmungen sind inzwischen durch neuere Gesetze überholt, aber es existiert keine kommentierte Ausgabe. Die für die Praxis der städtischen Steuer und Gebührenerhebung wichtigen

nicht vollzählig) in der Entscheidungssammlung des Staatsrats in der Zeitschrift «*Kararlar Mecmuası*» abgedruckt. Dazu siehe auch die vom Verfasser zusammengestellte Bibliographie über die türkische kommunalwissenschaftliche Literatur in der Zeitschrift «*Belediyeler Dergisi*» Heft 72.

Für die Statistik wichtig ist eine sehr sorgfältige Zusammenstellung des Innenministeriums für das Jahr 1934 (veröffentlicht in «*Belediyeler Dergisi*» Heft 19). Der Bericht enthält erhebliche Ansätze zu einer methodischen Behandlung des Problems, ist aber leider vereinzelt geblieben. Die Hauptquelle ist die amtliche Statistik der Städte, die «*Belediyeler İstatistiği*» (No. 179 der Veröffentlichungen der Generaldirektion für Statistik-Ankara):

Diese Statistik enthält leider in ihrer vorliegenden Fassung, trotzdem sie die einzige und darum doppelt wertvolle Quelle ist, eine Reihe methodischer Mängel, die erst bei sehr sorgfältigem Eindringen in die Materie zu Tage treten. Siehe darüber frühere Aufsätze von mir in der «*Belediyeler Dergisi*» No. 68, Seite 40 und No. 69, Seite 31. Ferner einer demnächst in Heft 2 der «*Siyasal Bilgiler*» Okulu Dergisi erscheinende Besprechung der hier zu Grunde gelegten letzten Publikation. Die in diesen Abhandlungen im einzelnen gegebene Begründung für eine Abweichung von der Art der Zahlenzusammenstellung kann hier nicht wiederholt werden. Der Verfasser benutzte ausserdem alle ihm irgendwie zugänglich gewordenen Einzelberichte, insbesondere das in den «*Belediyeler Dergisi*» Heften im Laufe der Jahre aufgesammelte Material, sowie auch nicht veröffentlichtes Material. Ohne die (mindestens zum Vergleich) erfolgte Heranziehung solchen Materials würde es kaum möglich gewesen sein, die Zusammenhänge soweit aufzuklären, dass sie zu einer zusammenfassenden Darstellung reif wurden.

8) Siehe den oben zitierten Aufsatz über die «*Belediyeler Bankası*», darin insbesondere das Schlusskapitel.

9) Charakteristisch für diese Auffassung, die in sehr vielen Entscheidungen des Staatsrats wiederkehrt, ist zum Beispiel der Beschluss / Plenarsitzung K: 36/147 (abgedruckt in «*Kararlar Mecmuası*» Heft 2 Seite 76 und ebenso in «*Belediyeler Dergisi*» Heft 53 Seite 64). In der

«Das eigentliche Wesen der Steuern und Leistungsgebühren der belediyeler besteht darin, dass sie Gegenleistungen für einen Dienst sind. Diese Gebühren sind nicht wie die staatlichen Steuern Deckungsmittel für die allgemeinen Ausgaben der Regierung.» Man könnte etwa die Frage stellen, für welchen «Dienst» eigentlich z.B. die Hundesteuer der belediyeler eine Gegenleistung ist! Die Behauptung wird auch in keiner Weise begründet.

10) Zum ersten Male bricht mit diesem Grundsatz ganz konsequent das Gesetz 4109 vom 11.8.1941 über die «Unterstützung der Soldatenfamilien». Das Gesetz gibt den belediyeler das Recht, zu einer Reihe von Steuern und Gebühren Zuschläge zu erheben. Der Ertrag dieser Zuschläge ist zur Deckung der Unkosten der notwendig werdenden Unterstützungen bestimmt. Im Paragraph 12 des Gesetzes heisst es dann ausdrücklich: «Die auf Grund dieses Gesetzes eingehenden und ausgeworfenen Mittel werden in den Haushalten der belediyeler in einer besonderen Position aufgeführt. Ausser zu Unterstützungen an die Soldatenfamilien dürfen diese Mittel für keine anderen Arbeiten oder Zwecke verwandt werden. Im Laufe des Jahres nicht verausgabte Mittel werden im Haushalt des kommenden Jahres unter derselben Position als Einnahmen neu aufgeführt und für den gleichen Zweck verbraucht.»

11) Siehe dazu den Bericht in «Belediyeler Dergisi» Heft 2, Seite 47.

12) Siehe dazu den oben zitierten Aufsatz über die Belediyeler Bankası in der Zeitschrift der Istanbuler Wirtschaftsfakultät.

13) Im Jahre 1934 wurden nach dem erwähnten Bericht des Innenministeriums aus den Anlegestellen 640 000 Lira vereinnahmt und für sie 28.500 Lira verausgabt. Die Ausgaben betragen also 4,4 % der Einnahmen! Das gleiche Verhältnis ist mir aus langer Beschäftigung mit diesem Problem bei Vorbereitung des Gesetzes 3004 bekannt.

14) Neuerdings ist auch der Betrieb der Anlegestellen Mersins der Eisenbahnverwaltung übertragen worden (Sommer 1943). Die Gebühren sind generell im Sommer 1943 zum ersten Male erhöht worden. An der Erhöhung partizipieren natürlich indirekt auch die beteiligten belediyeler. (Resmî Gazete 5424).

15) Ueber diese Frage siehe den Aufsatz des Verfassers: «Kaldırım

81. Dort ist ein eingehender Vergleich zwischen diesen beiden Beitragsgebühren und der europäischen Regelung, insbesondere der Wertzuwachssteuer vorgenommen.

16) Die Uebertragung der Strassenreinigungspflicht an die belediyeler lässt leider keinen Raum für eine Observanz der Einwohner, ihrerseits ebenfalls für die Durchführung einer ordnungsgemässen Reinigung verpflichtet zu sein. Die ausschliessliche Verpflichtung der belediye unter Fortfall aller Naturalleistungen im Sinne der im Dorf beibehaltenen «fmece» Verpflichtung ist ein bedauerlicher Mangel der derzeitigen Regelung, namentlich in kleineren Orten. Es tritt dadurch eine Ueberbeanspruchung der öffentlichen Hand ein, der sie nicht gewachsen sein kann.

17) Ueber die Rolle dieser Marktgebühren für die Entwicklung der kleineren Marktorte, in denen sie auch finanziell eine gewisse Rolle spielen, siehe die Ausführungen in meinem Aufsatz: *Kasabalarmız (Unsere Marktstädte)* in «Arkitekt» 1943, Heft 5-6.

18) Siehe dazu den Aufsatz: *Städtische Stiftungen* in dieser Zeitschrift, Jahrgang III, Heft 3-4.

19) Siehe den Aufsatz über «Belediyeler Bankası» Jahrgang IV Heft 1 dieser Zeitschrift.

20) Eine wesentlich eingehendere Analyse aller Einzelfragen, die hier nur andeutungsweise gestreift werden können, wird in dem demnächst erscheinenden Werke «*Belediyeler Maliyesi*» (Das Finanzwesen der Städte) zu finden sein, das der Verfasser gemeinsam mit *Necmeddin Ergin*, dem Vali von Sivas, herauszugeben hofft.